



## SATZUNG

### zur Änderung der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“, Gemarkung Hülben

Aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137) i.V.m. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 10. April 2001 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch beschlossen:

Die Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ vom 18.11.1976 einschließlich der nachfolgenden Änderungen wird wie folgt geändert:

#### § 1 Änderung des schriftlichen Teils

Die Ziffer 2.8 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des schriftlichen Teils wird wie folgt ergänzt:

“Bei Garagen mit seitlicher Einfahrt kann der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie ausnahmsweise auf bis zu 0,80 m verringert werden.“

#### § 2 Ergänzung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan „Hinter langen Eich / Rappenäcker“ vom 22.09.1976, ergänzt durch die Begründungen vom 15.04.1980, 28.09.1982, 10.05.1988, 22.05.1990, 25.06.1991, 06.05.1999, wird ergänzt durch die Begründung vom 06.02.2001.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Baugesetzbuch mit der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben in Kraft.

Ausgefertigt:  
Hülben, den 11.04.2001

Notter  
Bürgermeister

